

Newsletter vom 04.05.2015

Maßnahmezulassung nach AZAV

Liebe Kundinnen und Kunden,

alles neu macht der Mai....

Wir haben in Teilen unsere Unterlagen zur Maßnahmezulassung aktualisiert und möchten Sie hiermit auf **einige der wichtigsten** Änderungen hinweisen:

1. Änderungen in den Erläuterungen zum Antrag: Anzahl der Teilnehmenden bei § 45 und § 81 Maßnahmen

In den „alten AZWV“ Zeiten war es üblich, Maßnahmezulassungen in der Regel auf der Grundlage von 15 Teilnehmenden zu berechnen.

Diese Berechnungsgrundlage ist mit Einführung der AZAV schon längst nicht mehr bindend.

Für § 45 Maßnahmen gilt:

- a) bei Gruppenmaßnahmen ist die Anzahl der Teilnehmenden nicht vorgegeben, sie orientiert sich am Konzept bzw. dem Bedarf der Zielgruppe.
- b) bei Einzelmaßnahmen ist auf der Grundlage von einer Person zu kalkulieren.

Für § 81 Maßnahmen gilt:

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sind nur als Gruppenmaßnahmen möglich, eine Teilnehmeranzahl ist nicht festgelegt, eine Reduzierung der Teilnehmer/innen aber erhöht den Kostensatz und macht damit häufig einen Antrag auf Kostenzustimmung bei der Bundesagentur notwendig.

*Neu ist, dass bei **Umschulungen kleinere Gruppengrößen** beim Antrag auf Kostenzustimmung bei der Bundesagentur berücksichtigt werden, insbesondere dann, wenn es Umschulungen im ländlichen Raum betrifft. Die Notwendigkeit kleinerer Gruppengrößen bedarf – wie üblich – der Begründung.*

2. Anlagen „Räume und Ausstattung“ und „Personal“

Unsere Formulare zu Räumen und Ausstattung sowie Personal können gerne weiterhin genutzt werden. Sie haben aber die Möglichkeit, auch Ihre eigenen Formulare zu verwenden (z.B. excel oder auch Datenbanktabellen), so lange sie die **geforderten Informationen** enthalten.

Im Übrigen freuen wir uns auch auf Anregungen von Ihrer Seite – alles was den Umgang mit den Formularen erleichtert (und für uns umsetzbar ist im Rahmen der Anforderungen der AZAV) – werden wir gerne berücksichtigen.

Auf gutes (Zusammen-) Arbeiten!

Ihr bag cert Team